

Niedersächsischer Fußballverband e.V.



# **Geschäftsordnung Kreis Braunschweig**

Präambel.....	3
§ 1 - Der Kreisvorstand .....	3
§ 2 - Der geschäftsführende Kreisvorstand .....	4
§ 3 - Kreisausschüsse .....	5
§ 4 - Kreis - Ehrenamtsbeauftragter .....	6
§ 5 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit .....	7
§ 6 - Rechtsorgan auf Kreisebene.....	7
§ 7 - Sonderaufgaben .....	7
§ 8 - Haushaltsplan .....	7
§ 9 - Rechnungsprüfer.....	8
§ 10 - Protokolle .....	8
§ 11 - Beschlussfassung.....	8
§ 12 - Sportpraktische Arbeitstagungen, Staffeltage .....	9
§ 13 - Kreistag .....	9
§ 14 - Kreisjugendtag .....	9
§ 15 - Versammlungsleitung.....	10
§ 16 - Wahlen.....	10
§ 17 - Delegierte .....	11
§ 18 - Reisekosten- und Gebührenordnung.....	11
§ 19 - Veranstaltungen / Ehrungen / sonstige Regelungen.....	11
§ 20 - Inkrafttreten und Änderungen.....	12
Anlage 1 zur GO - Reisekosten- und Gebührenordnung.....	13
1. - Reisekosten und Kostenerstattungen.....	13
2. - Reisekosten .....	13
3. - Sitzungsgeld .....	14
4. - Durchführung Lehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen .....	14
5. - Fahrtkosten .....	15
6. - Telefon- und Internetkosten, Portokosten und Bürokleinmaterial.....	15
7. - sonstige Kosten.....	16
8. – Abrechnungsmodalitäten für den außerordentlichen Haushalt .....	16
Anlage 2 zur GO – NFV Handlungsrichtlinien zur Mittelverwendung von repräsentativen Aufwendungen – ordentlicher Haushalt.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 3 zur GO – NFV Handlungsrichtlinien zur Mittelverwendung im außerordentlichen Haushalt ....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 4 zur GO – Beschlussvorlage „Schriftliches Umlaufverfahren.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 5 zur GO – Vereinbarung „Zuschuss technische Ausstattung“ .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

## Präambel

Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die Organisation und Arbeitsabläufe im NFV Fußballkreis Braunschweig. Sie steht im Einklang mit den §§ 48 -53 Verbandssatzung (VS) des NFV in ihrer aktuellen Fassung.

Sie regelt insbesondere die Arbeit der folgenden Kreisorgane:

- Kreisvorstand ( § 51 VS ),
- geschäftsführender Kreisvorstand ( §50 VS ),
- der Kreisausschüsse ( § 52 VS ) ,
- die Rechtsorgane auf Kreisebene ( §53 VS )

Die Kreisorgane sind parteipolitisch und religiös neutral. Sie treten verfassungsfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Das gilt ebenso für jede Form von Gewalt und sie verpflichten sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Jedes Amt ist sowohl Frauen, Männern sowie diversen Personen zugänglich.

Die in die dieser Geschäftsordnung gewählte männliche Form wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet. Weibliche oder anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

## § 1 - Der Kreisvorstand

( 1 ) Der Kreisvorstand wird vom Kreistag des NFV Fußballkreises Braunschweig gewählt.

( 2 ) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Vorsitzenden der Ausschüsse
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit (Presseausschuss)
- dem Kreisehrenschaftsbeauftragten.

Der Vorsitzende des Kreissportgerichtes hat das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gehört zu werden. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

( 3 ) Zwischen den Kreistagen ist der Kreisvorstand das Beschlussorgan des NFV Fußballkreises Braunschweig und ist befugt, dem Kreistag zustehende Rechte wahrzunehmen. Bei Ausscheiden eines Vorstands- / Ausschuss- / Sportgerichtsmitglieds oder eines Rechnungsprüfers während der Legislaturperiode, kann der Kreisvorstand kommissarisch ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl berufen.

( 4 ) Der Kreisvorstand

- führt die laufenden Geschäfte des Kreises
- beschließt den ordentlichen Haushaltsplan zwischen den Kreistagen
- beschließt Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes
- organisiert und regelt den Spielbetrieb auf Grundlage der NFV-Ordnungen
- beschließt über die Ehrungsvorschläge
- beschließt die Geschäftsordnung des NFV Fußballkreises Braunschweig
- beschließt über eingehende Anträge.

( 5 ) Der geschäftsführende Kreisvorstand trifft sich bei Bedarf, der Kreisvorstand alle 2 - 3 Monate. Bei Bedarf können durch den Vorstand weitere Termine angesetzt werden.

( 6 ) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Vorschläge der Vorstands- und Ausschussmitglieder sind zu berücksichtigen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

( 7 ) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die nachstehend genannten Regelungen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

## § 2 - Der geschäftsführende Kreisvorstand

( 1 ) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem/den stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

( 2 ) Der geschäftsführende Vorstand regelt die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand selbstständig.

( 3 ) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des NFV Kreises Braunschweig gem. § 51 (6) der VS.

(4) Die Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand sind über Termine (Sitzungen + Lehrveranstaltungen) der Ausschüsse zu informieren.

### Der Vorsitzende

- führt mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte des NFV Fußballkreises Braunschweig nach der gültigen Satzung und den Ordnungen des Verbandes, sowie den Kreistagsbeschlüssen
- vertritt den Fußballkreis nach Außen / gegenüber Dritten
- vertritt den Fußballkreis auf Bezirks- und Verbandsebene

- kann an allen Sitzungen der Kreisausschüsse teilnehmen
- ist grundsätzlich Ansprechpartner für die Ausschüsse, ggf. delegiert
- ist in Absprache mit dem Schatzmeister verantwortlich für die Durchführung der Kassenprüfungen gemäß der Finanz- und Wirtschaftsordnung
- ist Ansprechpartner in Versicherungsfragen.

### **Die stellvertretenden Vorsitzenden**

- übernehmen die Aufgaben analog des Vorsitzenden im Vertretungsfall
- vertreten und unterstützen den Vorsitzenden in allen Bereichen
- übernehmen diverse Aufgaben in Absprache mit dem Vorsitzenden.

### **Der Schatzmeister**

- verwaltet das Vermögen des Fußballkreises nach den Haushaltsansätzen und den Beschlüssen der Kreisorgane
- überwacht die Einhaltung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplanes sowie die Einhaltung der Reisekosten- und Honorarbestimmung, der Gebührenordnung des Verbandes sowie die für den Kreis Braunschweig geltenden Regelungen
- ist für die Buchführung und Abrechnung, sowie den Jahresabschlüssen mit dem Verband und den Kreis verantwortlich
- stimmt Einnahmen und Ausgaben mit dem Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden ab und ist berechtigt, gemeinsam mit dem Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden Ausgaben bis zu 500 € im Rahmen des Haushaltsplanes zu tätigen. Diese sind zeitnah vom Kreisvorstand nachträglich zu genehmigen,
- organisiert in Absprache mit dem Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden die Kassenprüfungen gemäß der Finanz- und Wirtschaftsordnung
- führt ein Verzeichnis über im Kreis vorhandene Ausrüstungsgegenstände.

Der Schatzmeister ist berechtigt, bei Bedarf an Sitzungen der Kreisausschüsse teilzunehmen.

### **Der Schriftführer**

- führt die Protokolle bei den Sitzungen des Kreistages, des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes und verteilt diese zeitnah
- führt die Liste der Stimmberechtigungen für den Kreistag gemäß Zuarbeit vom Spieleschuss
- archiviert die Sitzungsprotokolle des Kreisvorstandes
- lädt ggf. in Vertretung des Vorsitzenden zu den Vorstandssitzungen ein.

## **§ 3 - Kreisausschüsse**

( 1 ) Um die Aufgaben auf Kreisebene erledigen zu können, bildet der NFV Fußballkreis Braunschweig folgende Ausschüsse:

- Spielausschuss
- Jugendausschuss
- Schiedsrichterausschuss
- Ausschuss für Qualifizierung
- Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

( 2 ) Der Vorsitzende des Jugendausschusses, sowie die Beisitzer im Jugendausschuss werden beim Kreisjugendtag durch die Delegierten gewählt und auf dem sich anschließenden Kreistag bestätigt.

Alle anderen Ausschussvorsitzende inklusive der Vorsitzende des Kreissportgerichtes sowie die Beisitzer dieser Ausschüsse und die Rechnungsprüfer werden vom Kreistag gewählt. Die Anzahl der Beisitzer wird durch § 46 Abs. 2 und § 52 der VS geregelt. Davon abweichend kann der Kreisvorstand zusätzliche Beisitzer auf Antrag als kooptiertes Mitglied bestimmen.

( 3 ) Die Kreisausschüsse erledigen ihre Aufgaben entsprechend den Satzungen und Ordnungen, den Beschlüssen des Kreistages, des Kreisvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorsitzende ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich.

Grundsätzlich sollte unter den Ausschüssen eine Abstimmung erfolgen, insbesondere bei der Gestaltung des Spielbetriebes und dessen terminlichen Festlegungen.

( 4 ) Die Sitzungen werden vom Ausschussvorsitzenden geleitet, im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

( 5 ) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist neben der Einladung mit Tagesordnung zeitnah ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen. Die Einladung mit Tagesordnung sollte 14 Tage vor dem Sitzungstermin den Ausschussmitgliedern und dem Kreisvorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern zur Kenntnis gegeben werden.

## § 4 - Kreis - Ehrenamtsbeauftragter

Der Ehrenamtsbeauftragte ist vom Kreistag zu wählen. Der Ehrenamtsbeauftragte lenkt und leitet die Aktivitäten im NFV Fußballkreis Braunschweig mit den Vereinen zur „Aktion Ehrenamt“. Es bleibt seine dauerhafte Aufgabe, die Qualität der ehrenamtlichen Arbeit und die Wertschätzung von Engagement im Verein zu steigern. Er

- initiiert und koordiniert Maßnahmen zur systematischen Ehrenamtsförderung
- sorgt für den systematischen Aufbau bzw. die Pflege und Weiterentwicklung einer Anerkennungskultur des ehrenamtlichen Engagements
- unterstützt bei Ehrungen
- setzt den DFB-Ehrenamtspreis auf Vereinsebene um
- gibt Anregung für Sonderehrungen auf Kreisebene.

## § 5 – Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist vom Kreistag zu wählen.

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für das Berichtswesen über Aktivitäten im Kreis Braunschweig.

- Administration und Pflege der Homepage / Social Media
- Berichte für das NFV Journal

## § 6 - Rechtsorgan auf Kreisebene

Das Rechtsorgan auf Kreisebene ist das Kreissportgericht. Seine Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 5 und 6 der Rechts- und Verfahrensordnung und betrifft grundsätzlich alle sportgerichtlichen Entscheidungen aus der Entstehung auf der Kreisebene.

Das Kreisjugendsportgericht ist im Kreissportgericht integriert.

Das Kreissportgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und weiteren Beisitzern zusammen.. Die Anzahl der Beisitzer wird durch § 53 VS geregelt.

Ein Mitglied im Rechtsorgan kann nicht gleichzeitig Mitglied in einem Verwaltungsorgan sein.

## § 7 - Sonderaufgaben

Sonderaufgaben beinhalten spezielle Aufgaben, die aufgrund der entsprechenden Besonderheiten nicht den einzelnen Ausschüssen zugeordnet werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Aufgaben:

- anfallende Rechtsfragen
- Datenschutzfragen
- IT-Betreuung der kreiseigenen Geräte / Anwendungen
- Administration und Pflege der Homepage / Social Media
- Beauftragter für das DFBnet (u.a. Funktionärsverwaltung)
- anfallende Versicherungsfragen

Die Aufgabenbereiche können auf gewählte oder kooptierte Mitarbeiter übertragen werden.

## § 8 - Haushaltsplan

Der Haushaltsplan basiert auf den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Kostendeckung und Solidarität. Die Aufwendungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Ertrag stehen. Die Investitionen müssen durch finanzielle Mittel gedeckt sein. Basis für den Haushaltsplan ist die FiWO des NFV.

## § 9 - Rechnungsprüfer

Es sind drei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden. Rechnungsprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.

Die Rechnungsprüfer müssen mindestens einmal jährlich Rechnungsprüfungen durchführen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Kreisvorstand und dem Kreistag schriftlich zu berichten.

## § 10 - Protokolle

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstands- und Ausschusssitzungen ist zeitnah ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Jedes Vorstands- / Ausschussmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

Die Vorlage des Sitzungsprotokolls ist Voraussetzung für die Abrechnung der Sitzungskosten.

## § 11 - Beschlussfassung

Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

Der Vorstand entscheidet stets mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen / ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Nimmt der Vorsitzende des Kreissportgerichtes an der Sitzung teil, so hat er nur eine beratende Funktion.

### **Schriftliche Abstimmung ohne Kreisvorstandssitzung :**

Sofern kein Abstimmungsberechtigter widerspricht, können besonders dringliche Angelegenheiten durch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren in elektronischer Form (ePostfach – immer an alle Beteiligten senden) gefasst werden. Die hierzu gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Kreisvorstandssitzung zu protokollieren.

Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens drei Tage betragen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Stimmabgabe, so gilt dies als Stimmenthaltung.

Wird der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.

Das Ergebnis der Abstimmung ist den Kreisvorstandsmitgliedern mitzuteilen.

Der Umlaufbeschluss erfolgt per Mail mit Vordruck (Anlage 4) oder in freier Textform.



## § 12 - Sportpraktische Arbeitstagungen, Staffeltage

( 1 ) Arbeitssitzungen werden nach Bedarf angesetzt. Sie sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken, d.h. es muss Substantielles zu besprechen sein. Personen aus anderen Ausschüssen sind bei einer erforderlichen Teilnahme persönlich einzuladen.

( 2 ) Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterausschuss tagen zusätzlich in regelmäßigen Abständen zur Steuerung des lfd. Spielbetriebes.

( 3 ) Zur Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter werden regelmäßige Lehrabende durch den Schiedsrichter-/ Lehrausschuss angesetzt.

(4) Über die Zusammenkunft ist ein Protokoll zu fertigen.

Termine von Arbeitssitzungen der Kreisausschüsse sowie deren Sonderveranstaltungen (Staffeltage usw.) sind dem Schatzmeister zur Kenntnis zu geben, sowie auf der Homepage zu veröffentlichen.

Nach Möglichkeit sollen die Tagungen in Präsenz stattfinden. Besondere Bedingungen machen ggf. die Durchführung in virtueller Form notwendig. Hierfür sind je nach technischen Möglichkeiten die bekannten Produkte zu wählen (z.B. Microsoft Teams / Zoom).

## § 13 - Kreistag

( 1 ) Der Kreistag ist das oberste Organ auf Kreisebene und tritt alle 3 Jahre zusammen.

( 2 ) Die Stimmenzahl (§ 48 VS) der Delegierten regelt sich grundsätzlich wie folgt:

Jeder Verein erhält neben einer Grundstimme für jede spielende Mannschaft (Junioren, Juniorinnen, Herren und Frauen) eine Stimme. Die Mitglieder des Kreisvorstandes erhalten ebenfalls je eine Stimme. Der Kreistag kann jedoch hiervon abweichend die Stimmenzahlen der Delegierten auch in eigener Zuständigkeit durch Beschluss regeln.:-

( 3 ) Die Teilnehmer mit beratender Stimme ergeben sich aus dem § 48 Abs. 2 VS.

( 4 ) § 22 der VS „Abstimmungsregelungen und Wahlen“ ist zu beachten.

## § 14 - Kreisjugendtag

( 1 ) Die Durchführung des Kreisjugendtages wird geregelt im § 49 der VS.

( 2 ) Der Kreisjugendtag findet in dem Jahr statt, in dem auch ein Kreistag stattfindet, und zwar vor dem Kreistag.

## § 15 - Versammlungsleitung

- ( 1 ) Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- ( 2 ) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch die eigene Wahl des Versammlungsleiters, Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- ( 3 ) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- ( 4 ) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- ( 5 ) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

## § 16 - Wahlen

- ( 1 ) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- ( 2 ) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich per Handzeichen und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- ( 3 ) Sofern die Versammlung mehrheitlich einen Wahlausschuss beruft, besteht dieser aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- ( 4 ) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- ( 5 ) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Versammlungsleiter / Wahlleiter / Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- ( 6 ) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen wollen.
- ( 7 ) Alle Abstimmungen in Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen erfolgen, soweit die Sat-

zung oder die Ordnungen des Verbandes nichts anderes bestimmen, durch Zuruf, durch Hand-aufheben oder Aufheben der Stimmkarte, oder schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln

( 8 ) Wird aus der Versammlung ein Antrag auf schriftliche oder namentliche Abstimmung gestellt, entscheidet über diesen Antrag die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

( 9 ) Zur Annahme eines Antrags genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder in den Ordnungen des Verbandes nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen / ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

( 10 ) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

## § 17 - Delegierte

Die Teilnehmer an Verbands- und Bezirkstagen werden vom Kreisvorstand benannt. Die Anzahl der Delegierten werden nach den Bestimmungen des § 19 (Verbandstag) bzw. § 42 (Bezirkstag) der VS ermittelt.

Die Abrechnung erfolgt über die Kreiskasse und ist beim Schatzmeister einzureichen (§ 20 (8) VS).

## § 18 - Reisekosten- und Gebührenordnung

Reisekosten, Honorare und Gebühren werden gemäß den Aufstellungen in Anlage 1 abgerechnet. Diese werden jährlich vom Kreisvorstand geprüft und gem. der Satzung bzw. der Finanz- und Wirtschaftsordnung (FiWO) des NFV angepasst.

Die jährliche Prüfung und Anpassung wird nur in der Anlage dokumentiert und bedarf keiner neuen Beschlussfassung der gesamten Geschäftsordnung (GO). Die Anlagen 1 - 5 der GO können unabhängig von der GO angepasst werden.

Dabei können die in der FiWO des Verbandes aufgeführten Beträge nicht überschritten werden.

## § 19 - Veranstaltungen / Ehrungen / sonstige Regelungen

Zu besonderen Anlässen kann der geschäftsführende Vorstand Ehrengaben in Form von Sachpräsenten gewähren.

Die Zuwendungen für die Veranstaltungen, Ehrungen und Jubiläen werden jährlich geprüft, ggf. angepasst und können unabhängig von der GO angepasst werden.

Die Übergabe der vorgesehenen Ehrengaben, unter Berücksichtigung der NFV-Satzung, stehen unter dem Vorbehalt, dass im Haushalt des NFV Fußballkreises Braunschweig Mittel zur Verfügung stehen.

Weitere Zuwendungsmöglichkeiten sind der Anlage 2 zu entnehmen.

## § 20 - Inkrafttreten und Änderungen

( 1 ) Diese Geschäftsordnung mit den Anlagen 1 - 5 wurde in der Sitzung des Kreisvorstandes am 10.04.2024 beschlossen und für den 01.05.2024 in Kraft gesetzt.

( 2 ) Änderungen oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung mit den Anlagen 1 - 5 können jederzeit mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes vorgenommen werden.

Braunschweig, den 01.05.2024

Abkürzungsverzeichnis :

GO : Geschäftsordnung  
VS : NFV Verbandssatzung

FiWO : NFV Finanz- u. Wirtschaftsordnung  
KSB : Kreissportbund

EstG : Einkommensteuergesetz

## Anlage 1 zur GO - Reisekosten- und Gebührenordnung

### 1. - Reisekosten und Kostenerstattungen

- ( 1 ) Die Zahlung von Reisekosten und die Kostenerstattung sowie die Erhebung von Gebühren richten sich nach Anhang 1 der jeweils gültigen FiWO des NFV.
- ( 2 ) Sitzungsgelder, Honorare und pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich steuerpflichtig.
- ( 3 ) Sämtliche Zahlungen (Ein- und Ausgaben) werden bargeldlos durchgeführt, vom Vorsitzenden anzuweisen und nur durch den Schatzmeister durchzuführen.
- ( 4 ) Die Reisekosten, Honorare und sonstigen Aufwandsentschädigungen können nur in dem Kalenderjahr erstattet werden, in dem sie entstanden sind. Die Abrechnungen sollen jeweils zum Quartalsende beim Schatzmeister bzw. dessen Vertreter eingereicht werden, letztmalig zum 10.12. eines Jahres.
- ( 5 ) Durchgeführte Maßnahmen, die aus dem außerordentlichen Haushalt erstattet werden, sind ebenfalls bis spätestens zum 10.12. eines Jahres abzurechnen.
- ( 6 ) Es sind für alle Bereiche nachprüfbare Quittungen im **Original** beizufügen.
- ( 7 ) Belege sind **nur** im **Original** abrechenbar.
- ( 8 ) Rechnungen müssen auf den NFV Kreis Braunschweig ausgestellt sein.
- ( 9 ) Übernachtungskosten sind im Vorfeld beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen und nur mit Zustimmung zu erstatten.
- ( 10 ) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Anlage 1 zur Geschäftsordnung beschließen, die Höchstgrenzen der im Anhang 1 zur FiWO genannten Werte dürfen jedoch nicht überschritten werden.

### 2. - Reisekosten

Bei den durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigten Dienstreisen werden folgende Kosten erstattet:

- Fahrtkosten gemäß 1.1. Anhang 1 FiWO
- Übernachtungskosten gemäß 1.2. Anhang 1 FiWO
- Nebenkosten gemäß 1.3. Anhang 1 FiWO
- Sitzungsgeld gemäß 4.1 .Anhang 1 FiWO

Wird eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß Anhang 1, Pkt 4.2. FiWO gezahlt, ist das

Sitzungsgeld dort mit inbegriffen und abgegolten außer es wurde eine sachgerechte Aufteilung zwischen Aufwand und Sitzungsgeld vorgenommen.

### 3. - Sitzungsgeld

Der NFV Fußballkreis Braunschweig zahlt Sitzungsgeld bei Sitzungen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden:

- an Delegierte für die Teilnahme an Verbands- u. Verbandsjugendtagen, Bezirks- u. Bezirksjugendtagen, Kreis- und Kreisjugendtagen.
- für den Lehrgangsleiter bei der Durchführung von Tageslehrgängen.
- für die vom geschäftsführenden Vorstand genehmigte Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (repräsentative Veranstaltungen bei Vereinen und Verbänden).
- für Sitzungen des Kreisvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechtsorgane.
- Sportpraktische Arbeitstagungen (AT der Vorsitzende oder Beisitzer der Verwaltungs- oder Rechtsorganen).
- bei Ladungen als Zeuge bei den Rechtsorganen.
- Online Sitzungen (Telefon-, Video-, Webkonferenzen), nicht für die passive Teilnahme ohne persönliche Einladung.

Die Voraussetzungen für die Zahlung von einem Sitzungsgeld müssen gemäß Anhang 1, Punkt 4.1. der FiWO erfüllt sein.

Wird dem Mitarbeiter gemäß Anhang 1, Punkt 4.2 der Fiero eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt, werden voranstehende Veranstaltungen in dieser Aufwandsentschädigung berücksichtigt. Die Zahlungen von pauschalierten Aufwandsentschädigungen sind gesondert vom Kreisvorstand zu beschließen. Die Gesamthöhe der Entschädigungen darf die monatlich festgesetzte Maximalhöhe nicht überschreiten.

Weiter zahlt der NFV Fußballkreis Braunschweig für folgende Veranstaltungen das Honorar:

- für den Lehrgangsleiter bei der Durchführung von Tageslehrgängen.
- für den Staffelleiter an Staffeltagen
- beim Einsatz als Turnierleiter bei vom Kreis ausgerichteten Turnieren

Für den Lehrgangs- / Turnier / Staffelleiter, sowie für Referenten bei Lizenz- oder Sichtungslerngängen zahlt der NFV Fußballkreis Braunschweig Vergütungen gemäß Anhang 1, Pkt 2.1.2 und 2.2.2. der FiWO.

### 4. - Durchführung Lehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen

( 1 ) Für alle geplanten Maßnahmen, die über den AO Haushalt abgerechnet werden (z.B. C-Lizenz-, SR-Anwärter-Lehrgänge etc.) sollen, ist ein Maßnahmenplan zu erstellen, der für das jeweilige Folgejahr bis zum 01.10. des Vorjahres beim Schatzmeister einzureichen ist.

- ( 2 ) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über das NFV - Kreiskonto abzuwickeln.
- ( 3 ) Die Kostenerhebung für Lehrgänge wird nach Absprache der zuständigen Ausschussvorsitzenden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt, die Abrechnung erfolgt über den Schatzmeister bzw. dem Vertreter.  
Die NFV Handlungsrichtlinien für den AO Haushalt sind dabei zu beachten.
- ( 4 ) Für den Lehrgangleiter sowie für Referenten bei Lizenzlehrgängen zahlt der Fußballkreis Braunschweig Vergütungen gemäß Anhang 1 der FiWO.
- ( 5 ) Kosten für Lehrgangsleitung und Honorar als Referent können nicht parallel abgerechnet werden (Anhang 1, Punkt 2.1.2. FiWO ).
- ( 6 ) Der Einsatz von Fachreferenten ohne Amt / Funktion im NFV Kreis Braunschweig ist im Rahmen des geplanten AO Haushaltes möglich.  
Ein von Anhang 1, Punkt 2.1.2. FiWO abweichendes Honorar kann vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.
- ( 7 ) Lehrgangsgebühren werden im Anhang 1 der FiWO unter Punkt 3 geregelt. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden.

## 5. - Fahrtkosten

Es werden an Fahrtkosten 0,30 € pro Kilometer gezahlt. Eine Mitfahrervergütung wird nicht erstattet. Es ist der kürzeste Reiseweg zu wählen.

Die Vorsitzenden der Kreisausschüsse haben die Teilnehmer auf die Bildung von Fahrgemeinschaften hinzuweisen. Dieser Hinweis ist auf den Einladungen zu den Sitzungen zu vermerken.

## 6. - Telefon- und Internetkosten, Portokosten und Bürokleinmaterial

( 1 ) An Telefon- und Internetkosten werden nur die tatsächlich entstandenen Gesprächskosten gegen Vorlage der Rechnung vergütet.

( 2 ) Jeder Kreismitarbeiter ist verpflichtet die Telefon- und Internetkosten so niedrig wie möglich zu halten. Es ist der jeweils günstigste Anbieter zu wählen, soweit dies möglich ist. Soweit Flatrates günstiger sind, sind diese zu nutzen. Es werden vom NFV Kreis jeweils max. 20% des Rechnungsbetrages höchstens 15,-- € pro Monat erstattet.

( 3 ) Bekommt der Kreismitarbeiter eine pauschalierte Aufwandsentschädigung sind Telefon- und Internetkosten, sowie auch Portokosten und Bürokleinmaterial und die Verwaltungspauschale von 30,-- € bei Sportgerichtsverfahren mit der Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung abgegolten.

( 4 ) Ausnahmen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag regeln.

## 7. - sonstige Kosten

Weitere als in diesem Anhang zur Geschäftsordnung des NFV Fußballkreises Braunschweig aufgeführten Kosten werden nur erstattet, soweit sie vorher mit dem geschäftsführenden Vorstand abgesprochen und ausdrücklich zugesagt / genehmigt wurden.

## 8. – Abrechnungsmodalitäten für den außerordentlichen Haushalt

Für die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts sind die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des NFV maßgebend, insbesondere der Anhang 1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.

Sämtliche Zahlungen werden nur bargeldlos durchgeführt und nur durch den Kreisschatzmeister veranlasst (Zahlungen erfolgen durch den NFV Barsinghausen).

Der außerordentliche Haushalt des NFV unterliegt der uneingeschränkten Prüfungskompetenz der Aufsichtsbehörden des Landes Niedersachsen. Die Handlungsrichtlinien der Verwendung der außerordentlichen Haushaltsmittel des NFV sind einzuhalten. Die Vorschriften des Niedersächsischen Sportfördergesetzes sind zu beachten.

Die Abrechnung ist unverzüglich nach Abschluss des Lehrganges bzw. einer Maßnahme zu erstellen und mit allen Originalbelegen und Originalunterschriften durch den Lehrgangsleiter an den Kreisschatzmeister zu senden.

Lehrgänge über den Jahreswechsel hinaus sind nicht durchführbar!

Kreisauswahlmaßnahmen, Lehrgänge und Schiedsrichterlehrende sind verbindlich zu folgenden Terminen beim Schatzmeister einzureichen:

- 15.03.
- 15.06.
- 15.09.
- 15.11. (Abschluss KSB)
- 10.12. (Jahresabschluss NFV)

Hinweis: Die Anlagen - Handlungsrichtlinien aoH,  
- Handlungsrichtlinien oH,  
- Compliance-Richtlinien  
sind noch in Bearbeitung und werden nach Fertigstellung als Anlage  
zur Mustergeschäftsordnung ebenfalls in Teams eingestellt.



